

Merkblatt Oberdorf BL, gültig ab 01.01.2025

Wenn Sie weder über genügend Einkommen noch über Ersparnisse oder andere Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit hat dabei erste Priorität. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungsorientierten Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde und dem Sozialdienst.

1. Vermögensfreibetrag

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und jegliches unbewegliche Vermögen (dazu gehören auch Motorfahrzeuge) zu belehnen oder zu veräussern. Sozialhilfe kann erst ausgerichtet werden, wenn das Vermögen bis zu folgenden Freibeträgen aufgebraucht ist:

Haushalt mit 1 Person	CHF 2'200.00
Haushalt mit 2 Personen	CHF 3'400.00
Haushalt mit 3 Personen	CHF 4'200.00
Haushalt mit 4 Personen	CHF 4'700.00
Haushalt mit 5 und mehr Personen	CHF 5'300.00
Personen ab 55 Jahre	CHF 25'000.00

2. Unterstützungsbedarf

Bei der Abklärung des Anspruches auf Sozialhilfe-Unterstützung werden folgende Ausgabenpositionen berücksichtigt: Grundbedarf, Wohnungskosten sowie Kosten für obligatorische Versicherungen und für medizinische Behandlung und Pflege. In speziellen Fällen können auch Kosten für Fremdbetreuung von Kindern, für familienstützende Massnahmen sowie für andere notwendige Aufwendungen hinzukommen.

2.1. Grundbedarf

Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgabenpositionen:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Kleidung, Schuhe, Körperpflege, Elektrizität, Gas, Kehrrichtgebühren, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, kleine Haushaltsgegenstände, Verkehrsauslagen incl. U-Abo, Unterhalt von Velo / Mofa, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Haustiere, Hobbys, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches. Die Unterstützungsansätze für den Grundbedarf können Sie folgender Tabelle entnehmen:

Haushalt mit 1 Person	CHF 1'061.00	
alleinlebende Person bis 25 Jahre	CHF 812.00	
Haushalt mit 2 Personen	CHF 1'624.00	Pro Person CHF 812.00
Haushalt mit 3 Personen	CHF 1'974.00	Pro Person CHF 658.00
Haushalt mit 4 Personen	CHF 2'271.00	Pro Person CHF 567.75
Haushalt mit 5 Personen	CHF 2'568.00	Pro Person CHF 513.60
Haushalt mit mehr als 5 Personen	+ CHF 216.00 pro weitere Pers.	
unterstützte Personen die bei nicht unterstützten Eltern/Kindern wohnen	Anteil gemäss Haushaltsgrösse -20% z.B. 1/3 bei 3 Pers. = 658.00 – 20% = 526.40	

Sollten Sie sich in einem Heim, in einem Spital oder in einer anderen stationären Einrichtung aufhalten, sind Ihre Aufwendungen für den Grundbedarf reduziert, da die Verpflegung sowie andere Nebenkosten in den Taxen der Institution inbegriffen sind. Sie erhalten dann pro Monat einen Betrag von höchstens CHF 383.00 für den Grundbedarf.

2.2 Wohnungskosten

Die zuständige Gemeinde setzt ortsübliche Mietzinslimiten fest. Für Oberdorf gelten folgende Höchstmietzinse:

Personenhaushalt	Nettomietzins incl. Nebenkosten
1 Person	CHF 960.00
2 Personen	CHF 1'200.00
3 Personen	CHF 1'500.00
4 Personen	CHF 1'680.00
5 Personen	CHF 1'860.00
6 Personen	CHF 2'004.00
Ab 7 Personen	+ CHF 120.00 p. Pers.
alleinlebende Person bis 25 Jahre	CHF 600.00

2.3. Medizinische Grundversorgung

Es werden die Kosten für die Grundversicherung der Krankenkasse bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie übernommen. Die Kosten der Jahresfranchise und der Selbstbehalte werden entsprechend den Leistungsabrechnungen der Krankenkasse übernommen.

Für Zahnbehandlungen muss grundsätzlich vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Ausnahme bildet die schmerzstillende Notfallbehandlung. Kinder sind bei der Jugendzahnpflege anzumelden. Es werden dann die entsprechend festgelegten Elternbeiträge übernommen. Versäumte Arzt- und Zahnarzttermine werden nicht bezahlt!

2.4. Weitere Pflichtleistung der Sozialhilfe

Prämie für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Gebühren für Personalausweise (ID und Ausländerausweise), Aufwendungen für schulische Belange für Kinder (wie Klassenlager, Klassenkasse, Unterrichtsmaterial) und Aufwendungen Freizeitaktivitäten für Kinder bis zu einem maximalen Betrag von CHF 600.00 pro Jahr und Kind (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Freizeitlager, Instrumentenmiete und Ähnliches)

Alle weiteren notwendigen Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Umzugskosten, Möbelanschaffung) müssen bei der Sozialhilfebehörde mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.

3. Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden von der Unterstützung abgezogen. Als Einnahmen gelten: Lohn (incl. 13. Monatslohn), Taggelder, Renten, Kinder- und Ausbildungszulagen, Alimente, Stipendien, Krankenkassenprämienverbilligungen, andere Zahlungen von Sozialversicherungen u.ä. Bei Erwerbstätigkeit besteht ein Anspruch auf einen Freibetrag. Dieser berechnet sich nach geleisteten Arbeitsstunden pro Monat und beträgt für eine Einzelperson max. CHF 400.00. Der monatliche Freibetrag darf das monatliche Einkommen nicht übersteigen.

Unterstützte Personen, die für die im selben Haushalt lebenden nicht unterstützten Personen, Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird ein angemessenes Entgelt von der Unterstützung abgezogen.

4. Schadenminderungs- und Rückerstattungspflicht

Sie sind verpflichtet, alle Ihnen möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen finanziellen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken. Im Falle von rückwirkend ausbezahlten Leistungen Dritter sind Sie verpflichtet, Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen.

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie sind weiter verpflichtet, bezogene Unterstützungen bei einem erheblichen Vermögensanfall aufgrund von Erbschaft, Schenkung und Lotteriegewinn oder aus anderen, nicht auf die eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen, zurückzuerstatten.

Erhalten zu haben und zur Kenntnis genommen bestätigt:

Datum:

Unterschrift: